

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2809/J-NR/2014 betreffend „Alkoholranke LehrerInnen“, die die Abg. Ing. Robert Lugar, Kolleginnen und Kollegen am 22. Oktober 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 4:

Einleitend darf bemerkt werden, dass eine angedachte Pauschalumlegung des im einleitenden Teil der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage dargestellten statistischen Zahlenmaterials auf Lehrkräfte sich als Reduktion der Komplexität der Thematik erweist, zumal auch berufs- und persönlichkeitspezifische Grundannahmen (Verteilung auf Berufsgruppen, Ausbildungsniveau usw.) entsprechend berücksichtigt werden müssten. Das zitierte „Handbuch Alkohol – Österreich, Band 1: Statistiken und Berechnungsgrundlagen“ (Alfred Uhl – Sonja Bachmayer – Alexandra Puhm Julian Strizek – Ulrike Kobrna – Michael Musalek, Wien, März 2013; 5. vollständig überarbeitete Auflage (Onlineversion, unter http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/4/1/CH1039/CMS1305198709856/handbuch_alkohol_-_oesterreich_2009_zahlen_daten_fakten_trends.pdf) beschreibt unter anderem aufgrund sich ändernder diesbezüglicher Diagnosesysteme unterschiedliche Klassifikationen von alkoholverursachten Störungen und unterschiedliche Schweregrade bei Alkoholerkrankungen, die von singulären Einzelgeschehnissen bis hin zu langfristigen Gesundheitsbeeinträchtigungen reichen können.

Für den Bereich der Pflichtschulen darf generell hingewiesen werden, dass auf Grund der Tatsache, dass die dienstrechtliche Vollziehung für an Pflichtschulen unterrichtende Lehrkräfte den Ländern obliegt, auch alle dienstrechtlichen Themen- bzw. Fragestellungen, so auch betreffend Alkoholmissbrauch/Alkoholkrankheit bei Landeslehrkräften, grundsätzlich nur von den Ländern beantwortbar sind.

Was den Personalvollzug von Bundeslehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen anbelangt, ist festzuhalten, dass von den zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes in den Ländern generell und unabhängig von einer Alkoholfrage jährlich zahlreiche Personalmaßnahmen erfolgen, die auch unter dem Aspekt des gesundheitlichen, psychischen und physischen Wohls der Bediensteten von Fördermaßnahmen und gesundheitlichen Untersuchungen bis hin zu möglichen dienstrechtlichen Konsequenzen bei

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Problemsituationen reichen. Sobald den zuständigen Dienstbehörden bzw. Personalstellen Vorfälle, auch solche im Zusammenhang mit „Alkoholmissbrauch“ bzw. „Alkoholkrankheit“, bekannt werden, haben diese alle erforderlichen und angemessenen Personalmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Sinne einer verantwortlichen Personalführung zu treffen. Dazu gehört auch Meldungen von Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schülern nachzugehen und im Falle der Bestätigung aufgrund durchgeführter Erhebungsschritte die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Diese können im Einzelfall von beratenden Gesprächen vor Ort, mit den Vorgesetzten, über präventive Maßnahmen (Information über Suchtgift- und Beratungsstellen, stationäre professionelle Behandlungs- und Betreuungsangebote, ambulante professionelle Stellen und Selbsthilfegruppen) bis zu den unterschiedlichsten dienstrechtlichen Maßnahmen (zB. Herabsetzung der Lehrverpflichtung) und im Extremfall zu Kündigungen und Entlassungen führen.

Grundsätzlich erscheint auch ein erforderliches Maß an Sensibilität im Umgang sowohl mit Erkrankungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an sich geboten, zumal ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen vorderhand keine Angaben zum konkreten Erkrankungsgrund enthalten, als auch bei der Beurteilung des Zusammenhanges zwischen „Alkoholmissbrauch“ bzw. „Alkoholkrankheit“ und disziplinären Maßnahmen angebracht, zumal nicht jede Erkrankung einer Person automatisch in Zusammenhang mit dienstlichen Verfehlungen gesetzt und gesehen werden kann. Dort wo ein begründeter dienstlicher Verdacht vorliegt und unmittelbare Gefahr im Verzug ist, wird die zuständige Dienstbehörde bzw. Personalstelle oder auch die oder der Vorgesetzte je nach Intensität sofort und unmittelbar die entsprechenden Veranlassungen und Verfügungen, wie zB für eine sofortige Außerdienststellung, zu treffen haben.

Im Rahmen der den Dienststellenleitungen obliegenden Informations-, Unterweisungs- und Anweisungspflichten sowie der allgemeinen dienstrechtlichen Fürsorge- und Vorgesetztenpflichten ist hinsichtlich der Thematik „Alkohol am Arbeitsplatz“ das Problembewusstsein zu stärken, wobei insbesondere bei Suchtverhalten grundsätzlich individuell und sensibel vorzugehen ist. Neben der Führung von vertraulichen persönlichen Gesprächen zwischen der aufmerksam werdenden Kollegin bzw. dem aufmerksam werdenden Kollegen mit der betroffenen Kollegin bzw. dem betroffenen Kollegen, aber auch zwischen der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten und der Betroffenen bzw. dem Betroffenen im Sinne eines Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächs, eröffnet sich als weitere Hilfestellung die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Arbeitsmedizin zur Beratung und kompetenten weiteren Abklärung. Das E-Learning-Portal „Ich – in Arbeit...“ der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bietet klar und übersichtlich aufbereitete Informationen sowie praxisorientierte Tipps zu einer Reihe von arbeitsplatzbezogenen Themen. Auch dem Thema „Alkohol am Arbeitsplatz“ ist ein Informationsmodul (ua. Worauf sollten Sie achten? Wohin können sich Betroffene oder Kolleginnen und Kollegen wenden?) gewidmet. Dieses Angebot steht allen Bundesbediensteten zur Verfügung.

Hinsichtlich der Anzahl der Vorfälle im Zusammenhang mit „Alkoholmissbrauch“ bzw. „Alkoholkrankheit“ bei Lehrkräften bzw. damit in Zusammenhang stehenden Elternbeschwerden seit Amtsantritt liegen dem Bundesministerium für Bildung und Frauen Aufzeichnungen zu den angesprochenen Themenfeldern weder zentral auf, noch bestehen eine entsprechende Datenbasis und einheitliche statistische Vorlageverfahren. In Anbetracht der differenzierten und unterschiedlichen dienstrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten ist darauf hinzuweisen, dass Fragen des Umgangs mit Erkrankungen von Bundeslehrkräften und damit in Zusammenhang stehende Fragen von potentiellen Auswirkungen auf den Unterricht vorderhand in der Sphäre der

jeweiligen Schule bzw. Dienststelle und bei den Dienstbehörden bzw. Personalstellen des Bundes in den Ländern gelegen sind. Da eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen für den Bereich der Bundeslehrinnen und -lehrer zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung an den entsprechenden Schulen bzw. über die Landesschulräte an den Schulen voraussetzt, darf aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes um Verständnis ersucht werden, dass auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der zitierten Anzahl an Beratungen für Lehrkräfte „in persönlichen Problemen“ wird bemerkt, dass folgend dem aktuellen Arbeitsbericht der Schulpsychologie-Bildungsberatung für das Schuljahr 2012/13 österreichweit 3.928 Lehrerinnen und Lehrer in persönlichen Krisen beraten werden, davon in Wien rund 1.076 Personen.

Die Schulpsychologie-Bildungsberatung hat 660 Lehrkräfte an allgemein bildenden höheren Schulen und 325 Lehrkräfte an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen durch entsprechende Beratung, Coaching und Supervision unterstützt.

Die Angebote der Schulpsychologie-Bildungsberatung, die von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Bundesbedienstete erbracht werden, können von Pflichtschulen als auch von allen allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen der Schulpsychologie-Bildungsberatung erfolgen kostenlos und anonym. Ergänzt wird, dass die Wahrnehmung von Beratungsterminen – vergleichbar wie auch die Wahrnehmung von Arztterminen in nicht akuten Fällen – unter Bedachtnahme auf die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als Lehrkraft in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten zu erfolgen hat.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 4 verwiesen.

Zu Frage 5:

Hinsichtlich der Beendigung von Dienstverhältnissen bei Bundeslehrkräften an allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nach den angefragten Kategorien „seitens des Dienstgebers“, „seitens des Dienstnehmers“ und „einvernehmlich“ wird auf Basis der in den zentral verfügbaren elektronischen Personalinformationssystemen des Bundes vorhandenen Daten auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

Frage 5 lit. a				
2009	2010	2011	2012	2013
13	11	6	11	9

Frage 5 lit. b				
2009	2010	2011	2012	2013
33	29	42	36	37

Frage 5 lit. c				
2009	2010	2011	2012	2013
182	189	181	222	204

Bemerkt wird, dass in den zentralen Personalinformationssystemen Auswertungen nach dem tatsächlichen Grund der Personalmaßnahme oder dem Merkmal „Alkoholkrankheit bzw. Alkoholmissbrauch“ und darauf abstellende Fragestellungen nicht möglich sind, dies auch vor dem Hintergrund, dass Gesundheitsdaten grundsätzlich als sensibel einstufen sind. Ausgehend davon lassen die vorstehend genannten Zahlen auch keinen Rückschluss auf das Ausmaß von „Alkoholkrankheit bzw. Alkoholmissbrauch“ zu. Es wäre eine detaillierte händische Analyse jedes Personalaktes (sofern diese überhaupt derartige Hinweise enthalten) der vergangenen fünf Jahre auch unter Einbeziehung der Landesschulräte erforderlich, welches mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, sodass um Verständnis ersucht wird, dass von einer Beantwortung in diesem Teilbereich Abstand genommen werden muss.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass sich Krankheitsbilder generell komplexer und differenzierter darstellen als dies vermeintlich mit einer angedachten Erfassung nach bestimmten medizinisch zu beurteilenden Krankheitsformen abgedeckt werden könnte, zumal selbst bei Kenntnis des Vorliegens bestimmter Krankheitsformen eine unreflektierte Bezugnahme auf das Faktum der Beendigung eines Dienstverhältnisses zu Fehlschlüssen führen kann bzw. auf diese Krankheitsformen nicht automatisch als ausschlaggebendes Kalkül für die Beendigung eines Dienstverhältnisses rückgeschlossen werden kann.

Zu Frage 6:

Konkrete Begründungen für Personalmaßnahmen wie etwa Bestellungen oder Dienstzuteilungen sind nur in Verbindung mit der Einsichtnahme in die einzelnen Personalakten möglich. Im Übrigen wird sinngemäß auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.


Zu Frage 7:

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen und das Bundeskanzleramt analysieren Entwicklungen des Personalstands laufend. Dazu werden umfassende Personaldaten des Bundespersonals aus den Informationssystemen herangezogen. Hingewiesen wird diesbezüglich etwa auf die Studie des Bundeskanzleramtes „Fehlzeiten 2013 und Gesundheitsförderung im Bundesdienst“ aus dem Jahr 2014. Daten, die ein besonderes Gefährdungspotential für Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der angesprochenen Thematik belegen, sind daraus nicht ableitbar. Hinsichtlich der Bundeslehrkräfte nehmen die Dienstbehörden in den Ländern eine wichtige Rolle ein, die neben der Beobachtung im Rahmen der Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen Fortbildungsangebote zur Thematik Gesundheitsförderung bzw. Supervision konzipieren und durchführen.

Wien, 19. Dezember 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 5 von 5 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0354-III/4/2014

Signaturwert	cLGCe+LAAwBy/MDEL8Pt+hxB7rpsb8pJ7kr5AaFEaLERO7qfJvGeQEiYjgOpHyrUBsMmcQ2wx/NjZfnx4+d3pkXa cUyZT22rbsmdpX+h1FeAr/5zqFJ7d/7WtOslyMvvXMS3kcBoXhk8Od7IQoK1tanpkFAIJ63o9bntznFxJt3flpj70 9EYqQXl843K8xuKHD3jHV81ehlQJ/AwKRKPxelGOF8j8KjzZ40DEAv/omwDWvjDII+msA9v5MH0ob+bj2wE203AZuh ld+xFM52WH9SigUmwvA6gC3BeEa7534eZlgYECfl+rvFKaURUdK5wqKCumT8mJlad6RChohw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2014-12-22T08:47:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	